

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 310 (24.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 310.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

die Anerkennung der Gesetzeskraft von sieben provi-  
sorischen Verordnungen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath von Theobald.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrte Herren!

Bei dem gegenwärtigen Landtage haben beide Kammern in  
7 von dem Großherzoglichen Finanzministerium seit dem letzten  
Landtag ausgegangenen Verordnungen Merkmale nicht bloß  
administrativer, sondern auch wirklich der Gesetzgebung vorbe-  
haltener Bestimmungen wahrgenommen; sofort in einer Adresse  
die Vorlage derselben an die Regierung gesonnen.

Diese als provisorisch wirksam angesehenen Gesetze sind:

- 1) die Verordnung vom 28. Juni 1828, (Reg. Bl. Nro XIII.)  
die Accis- und Ohngeldserhebung vom Wein, der in ein  
Wirthshaus verbracht wird, betr.;
- 2) die Verordnung vom 7. Juli 1829 (Reg. Bl. Nro. XV.)  
das Ab- und Zuschreiben an der Grundsteuer wegen Verän-  
derung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte betr.;

176 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

- 3) die Verordnung vom 3. Nov. 1829 (Reg. Bl. Nro. XXI.) in gleichem Betreff;
- 4) die Verordnung vom 16. Oct. 1828, (Reg. Bl. Nro. XXI.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Randen betr.;
- 5) die Verordnung vom 24. März 1829, (Reg. Bl. Nro. VI.) wodurch für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen und umgekehrt gleiche Begünstigung ertheilt wurde;
- 6) die Verordnung vom 19. September 1829. (Reg. Blatt, Nro. XIX.), die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher = Horn bis Laufenburg betr.;
- 7) die Verordnung vom 5. Juni 1830, (Reg. Bl. Nro. IX.) die Transitzollfreiheit für den Güterzug nach Kadelburg betr.

Die hohe Regierung hat dem Wunsche der Kammern entsprochen, und die fraglichen 7 Verordnungen der zweiten Kammer zur Berathung vorgelegt. Diese hat in ihrer Sitzung vom 19. d. M. beschlossen, die Gesetzeskraft derselben anzuerkennen, und diesen Beschluß unter Anschluß einer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog der ersten Kammer mitgetheilt.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, findet durchaus keinen Anstand auf den Beitritt zu dieser Adresse, sofort auf Anerkennung der Gesetzeskraft dieser 7 Verordnungen anzutragen.